

IDD: Was bringt die Statusklarheit?

Statusklarheit? Konsequenzen, wenn hier die Behörde von Amts wegen eingreift?

Ein neuer Begriff schwirrt durch die Branche. **Statusklarheit**. Was das bedeutet, bis wann man sich entscheiden muss, welche **Konsequenzen** eine behördliche Umstufung **auf Provision, Dokumentation, DSGVO**, etc. hat, dazu haben wir RA **Mag. Stephan Novotny** um eine erste Einschätzung gebeten.

Hier sein Kommentar:

Bisher konnte es durchaus Sinn machen, sowohl die **Gewerbeberechtigung als Agent und auch als Makler** zu besitzen. Das lehnt der Gesetzgeber nun ab. Wer sich **bis zum Dezember 2019** selbst nicht entscheidet, welches Gewerbe er künftig ausüben will, wird **von Amts wegen als Agent eingestuft**. Zwar stuften Anwälte – und ich neige auch zu dieser Ansicht - dies als unzulässigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit ein und wahrscheinlich wird das irgendwann durch Höchstgerichte geklärt werden (müssen). Schon jetzt sollte man sich aber überlegen, welche Konsequenzen eine **Beendigung einer Gewerbeberechtigung auf die Provisionen, Datenspeicherung, DSGVO etc. hat**.
(Überlegungen dazu am Ende des Beitrags.)

Wie ist die rechtliche Ausgangsbasis?

In der österreichischen Umsetzung der IDD findet sich an mehreren Stellen der Hinweis, dass der **Gesetzgeber ein „entweder – oder“** hinsichtlich der Gewerbeausübung möchte. Also Agent- oder Maklerschein.

Etwa in **§ 137 Abs.2 und Abs. 2a GewO**:

*„137. (1) Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Es kann sich dabei insbesondere **um Versicherungsagenten- oder um Versicherungsmaklertätigkeiten** im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung, und des Maklergesetzes, BGBl. Nr. 262/1996, in der geltenden Fassung, handeln.*

*(2) Nach diesem Bundesgesetz kann die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung – entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen – in der Form „Versicherungsagent“ **oder** in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ erfolgen und zwar im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76 oder als Nebengewerbe.“*

Ganz ausdrücklich erkennt man das Bestreben in den **erläuternden Bemerkungen zur IDD**: Konkret steht dort auf Seite 3:

*„Zu Z 5 und Z 6 (§ 137 Abs. 2 und Abs. 2a GewO): Setzt Art. 2 Abs. 1 Z 3 letzter Satz der Versicherungsvertriebsrichtlinie um. Es erfolgt die Klarstellung, dass Versicherungsvermittlung nun **nur mehr entweder** in der Form als Versicherungsmakler **oder** in der Form als Versicherungsagent ausgeübt werden darf (vgl. Gutachten Univ. Prof. Dr. Peter Jabornegg, Welche Gründe sprechen vor dem Hintergrund der neuen Insurance Distribution Directive (IDD) für eine prinzipielle Statusklarheit der österreichischen Versicherungsvermittler und wie müsste diese der nationale Gesetzgeber rechtstechnisch umsetzen? Linz, 5. Dezember 2016).*

Es soll auch nur mehr eine Berechtigung aktiv gehalten werden dürfen; bisher war im Gegensatz dazu das Halten von aufrechten Berechtigungen für beide Formen („Versicherungsvermittlung“ bzw. Personen, die mit verschiedenen Berechtigungen sowohl als Versicherungsmakler als auch als Versicherungsagent eingetragen waren) zulässig. Nunmehr muss eine Berechtigung zur jeweils anderen Ausübungsform ruhend gestellt werden; vgl. dazu auch die Übergangsvorschrift des § 376 Z 18 Abs. 12 und 13.“

Aufgrund der oben zitierten Übergangsbestimmung ist „**der Behörde bis spätestens zwölf Monate nach dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018 mitzuteilen**, ob die Berechtigung als Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent oder in der Form Versicherungsmakler ausgeübt wird.“

Die andere(n) Berechtigung(en) gelten als ruhende und sind von der Behörde im GISA entsprechend einzutragen. Erfolgt die Meldung nicht (rechtzeitig), „**so gelten bestehende Berechtigungen bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde, als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, übrige Berechtigungen gelten als ruhend (§ 93) und sind als solche im GISA einzutragen.**“

Kurz zusammengefasst bedeutet das, Versicherungsvermittler können nicht länger eine gewerberechtliche Berechtigung als Makler und Agent gleichzeitig besitzen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Umsetzung der IDD hier rechtsrichtig erfolgt ist, welche vorgibt:

3. „*Versicherungsvermittler*“: *Jede natürliche oder juristische Person, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ihre Angestellten und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;*

Der Gesetzgeber stützt sich hierbei auf ein Gutachten von Prof. Jabornegg aus Linz aus dem Dezember 2016. Es ist müßig, darüber zu diskutieren, ob die Umsetzung so erfolgen durfte oder nicht. Faktisch bedeutet dies, dass der Versicherungsvermittler, der sowohl eine Gewerbeberechtigung als Makler als auch eine als Agent aufrecht im GISA eingetragen hat, sich **bis 31.12.2019 zu entscheiden hat**, welche er von beiden ruhend stellt. Andernfalls wird automatisch die Gewerbeberechtigung zum Agenten von der Gewerbebehörde eingetragen.

Dass Statusklarheit den Versicherungsnehmer davor schützen soll, dass er nicht weiß, welcher Vermittler für ihn abschließt, ist verständlich. Hier ist eine **Aufklärung des Versicherungsnehmers sinnvoll**. Dass aber diese Umsetzung dazu führt, dass nunmehr ein Versicherungsvermittler, der beide Gewerbeberechtigungen besitzt, in Zukunft nicht mehr eine Agentur in Salzburg und ein Versicherungsmaklerbüro in Linz betreiben darf, **ist wohl ein „Gold Plating“ und ziemlich überschießend**.

Davon hat auch der Versicherungsnehmer keinen Vorteil mehr. Ob diese Art der Umsetzung nicht die **generelle Erwerbsfreiheit einschränkt, ist fraglich** und noch zu prüfen. Ansatzpunkt hierfür ist die Frage, ob sich zwei reglementierte Gewerbe in der Gewerbeausübung grundsätzlich ausschließen können und eines davon zwingend ruhend gestellt werden muss.

Praktische Auswirkungen einer behördlichen „Umstufung“?

Bevor man zu schnell einen Gewerbeschein stilllegt, sollte man die jeweiligen Auswirkungen überdenken und sich eventuell **juristischen Rat einholen, da hier Auswirkungen auf Provisionen, Datenspeicherung, DSGVO entstehen**, die man sich bewusst machen sollte.

Ein paar Überlegungen dazu:

Legen Sie etwa den Agentenschein zurück, dann endet damit Ihr Agenturvertrag mit dem Versicherer. Und dann treten die dort geregelten Konsequenzen ein: Provisionsweiterzahlung Ja/Nein? Abschlagszahlung? Ausgleichsanspruch?

Woran wohl die wenigsten denken, sind die Auswirkungen auf Beratungsdokumentation, Datenspeicherung, Problem des Freibeweisens bei Gericht. Endet der Agenturvertrag, müssen Sie womöglich **alle Unterlagen zurückgeben und vernichten**, d.h. sie haben damit keine Unterlagen, um sich vom Vorwurf einer Fehlberatung freibeweisen zu können.

Derartige Passagen gibt es in den Courtage-Verträgen einiger großer Versicherungsgesellschaften ...

Damit schwebt jahrzehntelang ein **Damoklesschwert** über Ihnen, denn Kunden können **bis zu 3 Jahre** nach Kenntnis von Schaden und Schädiger klagen, maximal innerhalb von 30 Jahren!

Andere Variante: Der Vermittler legt den Maklerschein zurück und wird nur noch Agent.

Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, was hier der Maklervertrag regelt und welche Konsequenzen das haben wird.

In jedem Fall gilt: Fakt ist, dass der Vertrag mit Wegfall der Gewerbeberechtigung – egal welcher – jedenfalls beendet wird. Zwar könnte die Regelung in der Gewerbeordnung wegen Einschränkung der Erwerbsfreiheit verfassungswidrig sein, doch diese Entscheidung wird wohl erst nach Dezember 2019 fallen.

Daher überlegen Sie sich Ihre individuelle Situation genau, holen sich dazu eventuell auch juristischen Rat und treffen Sie dann eine überlegte Entscheidung.



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26

1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

Foto: Stephan Huger